

24 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todes-  
strafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden straf-  
rechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968)

Dem Nationalrat lag ein Initiativantrag der Abgeordneten  
Dr. Kleiner, Dr. Broda, Rosa Jochmann und Genossen betreffend ein  
Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960  
über das standrechtliche Verfahren aufgehoben werden sollten, vor,  
welcher Initiativantrag vom Justizausschuß des Nationalrates zum  
Anlaß eines selbständigen Antrages genommen wurde.

Mit dem Beschluß des Nationalrates vom 7.2.1968 betreffend ein  
Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das  
standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Be-  
stimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968) wurde in allen  
strafrechtlichen Vorschriften die Todesstrafe eliminiert.

Im Artikel I des gegenständlichen Beschlusses wurde als Strafe  
für die im österreichischen Strafgesetz 1945 zu bestrafenden  
Verbrechen, soweit hiefür bisher die Todesstrafe angedroht war,  
lebenslanger Kerker bestimmt. Diese neue Bestimmung gilt auch  
für Anhang zum Strafgesetz, demnach für das militärstrafrechtliche  
Verfahren.

Im Artikel II wird die Todesstrafe auch im Verbotsgesetz, BGBl.Nr.  
25/1947, entfernt und an ihre Stelle lebenslanger schwerer Kerker  
gesetzt.

Im Artikel III wird dieser neue strafrechtliche Grundsatz auch  
im Sprengstoffgesetz 1935 (BGBl.Nr. 197) durchgesetzt.

Im Artikel IV soll vor allem das XXV. Hauptstück der Strafprozeß-  
ordnung 1960 d.i. das standrechtliche Verfahren beseitigt werden.

Artikel V bestimmt, daß mit der Vollziehung des Artikels II die  
Bundesregierung, mit den übrigen Bestimmungen das Bundesministerium  
für Justiz betraut wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Beschluß nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Feber 1968

G a m s j ä g e r  
Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
Obmann